



## Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter e.V.



Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter e.V.,  
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel

Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses  
Heiner Rickers  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: He/Br

Ansprechpartner: Janine Bruser  
Telefon: 0431/332608  
Fax: 0431/ 35007  
E-Mail: [info@schafzucht-kiel.de](mailto:info@schafzucht-kiel.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/808

Datum: 06.02.2023

### **Schriftliche Stellungnahme zum Fachgespräch des Umwelt- und Agrarausschuss zur aktuellen Situation bei der Nonnengans und Weiterentwicklung**

Sehr geehrter Herr Rickers,

vielen Dank für die Einladung zum Fachgespräch zur aktuellen Situation bei der Nonnengans und Weiterentwicklung des Umwelt- und Agrarausschuss am 08.02.2023. Gerne nimmt der Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter e.V. dazu auch schriftlich, wie folgt Stellung:

Aufgrund der Zunahmen der rastenden und brütenden Bestände von Nonnen- und Graugans beschäftigen sich die zuständigen Ministerien des Landes Schleswig-Holstein seit vielen Jahren mit der Schaffung von Möglichkeiten zur Konfliktreduzierung mit der Landwirtschaft. Bis zum heutigen Tag ist aber kein befriedigender Lösungsansatz gefunden worden.

Aus Sicht des Küstenschutzes erschwert die zunehmende Wildgänsepopulation die Deichunterhaltung vor allem dadurch, dass sie zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Deichschäfereien führt. Für die Schafbeweidung stellen die Gänse in den besonders betroffenen Bereichen im Frühjahr und mittlerweile auch im Winter eine ernstzunehmende Konkurrenz um die wichtige Futtergrundlage dar. Die Grasnarbe kann durch den Gänsefraß stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Besonders gravierend für die Schafhalter sind die hohen Gänse-Konzentrationen, die nach Vegetationsbeginn ab Mitte März bis mittlerweile Mitte/Ende Mai auf den Deichen und anliegenden Dauergrünland-Flächen zu verzeichnen sind. Hier kann der für Schafe ernährungsphysiologisch und mengenmäßig sehr bedeutsame 1. Aufwuchs zum Teil vollständig von den Gänsen abgeschöpft werden. In der Folge können die betroffenen Deichabschnitte, mangels Futtergrundlage, erst später im Jahr oder nur mit geringerer Besatzstärke durch die Schafe beweidet werden und die Gabe von Ersatzfutter wird erforderlich. Der 1. Schnitt stellt in der Regel 50% des Gesamtertrages eines Jahres dar und ist Grundlage für die Winterfütterung. Die Betriebe müssen dadurch von weit her Futter zukaufen. Auf den

Inseln ist dies gleichbedeutend mit einer aufwendigen Einfuhr vom weiter gelegenen Festland.

Zudem wird eine artgerechte Weidehaltung erheblich eingeschränkt und vielfach sogar unmöglich gemacht. Es fehlt nicht nur der notwendige Grasaufwuchs, die starke Verkotung führt zu hygienischen Zuständen, die einen Weideauftrieb allein schon aus Tierschutzgründen verbieten. Weiterhin können natürliche Trinkwasserquellen von Gänsen verkotet werden.

Als Konsequenz können die Schäfereibetriebe nicht wachsen, da sie größere Bestände nicht wirtschaftlich halten können. Wenn eine Schäferei weniger Mutterschafe hält, würde das knappe Futterangebot im Frühjahr zwar ausreichen, aber nachdem die Gänse weitergeflogen sind, wären zu wenig Schafe vorhanden, um die Grasnarbe kurz zu weiden, wie es der Küstenschutz verlangt. Daher ist der Betrieb gezwungen einen Schafbestand vorzuhalten, der während der „Gänsezeit“ im Stall gehalten werden muss. Des weiteren könnte die Schäferei weniger Lämmer verkaufen, was die Schafhaltung weniger rentabel macht.

Auf den Inseln Pellworm, Amrum, Föhr und Sylt ist die Lage verschärft, da es kaum noch Ausweichmöglichkeiten auf den Inseln selbst gibt und als Alternative nur noch das Festland in Frage käme, was aus wirtschaftlicher und arbeitstechnischer Sicht nicht rentabel ist. Hier treten besondere Problematiken auf, die einer detaillierten Betrachtung bedürfen.

Die Schäfer selbst versuchen bereits der Gänseproblematik mit verschiedenen betrieblichen Ansätzen zu begegnen und so die Schäden durch eine angepasste Landwirtschaft zu minimieren. Eine Verlegung der Lammzeit ist nur bedingt möglich, da die Schafe aufgrund ihrer Biologie nur im Herbst aufnahmefähig sind und damit nur im Frühjahr lammen. Eine verlängerte Stallhaltung ist aus Tierschutz- und Tiergesundheitsaspekten nicht zu empfehlen. Schafe sind Weidetiere und sollten daher nur kurz im Stall gehalten werden. Durch eine verlängerte Stallhaltung würden sich die Futterkosten erheblich erhöhen, wobei der 1. Aufwuchs i.d.R. nicht durch Silage oder Kraffutter zu ersetzen ist. Es wird auch versucht zusätzliche Flächen anzupachten. Hier finden sich aber kaum noch Flächen in Hofnähe und weiter entfernte Flächen führen wiederum zu erhöhten Kosten (Pachtaufwand, Transportkosten, tägliche Kontrollfahrten). Die Möglichkeiten der Betriebe, die Gänseschäden durch produktionstechnische Veränderungen in ihrem Betrieb zu kompensieren, sind ausgeschöpft.

Die aktuelle Ausrichtung des Gänsemanagements in Schleswig-Holstein wird offenkundig den beiderseits berechtigten Ansprüchen zwischen Artenschutz und dem Interesse der örtlichen Landwirtschaft, ihre Existenzgrundlage nicht zu verlieren, nicht gerecht. Die bisherigen Maßnahmen, die die Gänsefraßschäden nicht begrenzen konnten und sich daher als unzureichend erwiesen haben, haben die Konfliktsituation nicht mildern können. Im Gegenteil die Problematik spitzt sich immer weiter zu.

Eine einigermaßen erträgliche Situation für die Landwirtschaft kann nur durch eine Bestandsregulierung erreicht werden und nicht durch die Ausweitung weiterer Duldungsflächen und der Zahlung von Ausgleichsgeldern. Der günstige Erhaltungszustand der Gänsepopulation ist gesichert. Die Regulierung der Bestände zum Schutz der Landwirtschaft ist von daher zulässig, notwendig und geboten.

Das bisherige Gänsemanagement umfasst unterschiedliche Maßnahmen, die kurzfristig und in geringerem Maße zu Entlastungen geführt haben, das eigentliche Problem aber nicht lösen können. Zu diesen Maßnahmen gehören u.a.:

## **1.) Vorhaltung von mehr als 6.000 ha bewirtschafteter, landeseigener Flächen als Gänseduldungsfläche mit Gewährung von Pachtnachlässen bei Gänsefraßschäden in drei Stufen**

Bei den 6.000 ha landeseigener Fläche handelt es sich um die Deiche bzw. Deichvorländereien, die von Schafen beweidet werden. Das Land gewährt Pachtnachlässe bei Gänsefraßschäden in drei Stufen auf der Grundlage einer jährlichen Fraßschadenserfassung.

Auf den Vorländereien beträgt die Pacht 35 €/ha, auf den Deichen 70 €/ha. Es besteht die Verpflichtung zur Duldung der Gänse, jedoch müssen die Schafe durch den Gänsefraß, aufgrund der Nahrungsknappheit/-konkurrenz, bereits Anfang Oktober von diesen Flächen getrieben werden und können Mitte Mai (Abflug der Gänse) wieder aufgetrieben werden. Ab April muss häufig zusätzlich noch eine Zufütterung aufgrund fehlenden Aufwuchses stattfinden. Eine vollständige Energiedeckung durch den Aufwuchs ist meist erst ab Juli erreicht.

- Schadstufe 1: Schäden bis zu 20 % des Normalertrags, kein Pachtnachlass
- Schadstufe 2: Schäden von 20 bis 80 % des Normalertrags, Pachtnachlass i.H.v. rund 50 %
- Schadstufe 3: Schäden von 80 bis 100 % des Normalertrags, Pachtnachlass i.H.v. rund 70 %

Beispiel:

Wenn die gesamte Deich- und Vorlandfläche eines Schäfers in Schadstufe 3 fällt, erhält er einen Pachtnachlass von 25 €/ha für das Vorland und 50 €/ha für den Deich. Bei 50 ha Vorland und 50 ha Deich in der Schadstufe 3 erhält der Schäfer einen Pachtnachlass insgesamt i.H.v. 3.750 €. Von diesen 3.750 € muss der Schäfer etwa 800 Schafe mit Nachzucht, die auf diesen 100 ha ohne Gänseschaden weiden würden, auf eine andere Weise satt bekommen z.B. Stallhaltung oder Anpachtung anderer Flächen. Durch den Gänsefraß müssen die Schafe mit ihren Lämmern durchschnittlich 6 Wochen länger im Stall verbleiben, dies ist bei 800 Schafen mit Lämmern bei 42 Tagen mit Kosten in Höhe von 25.600 € verbunden.

## **2.) Schaffung von zusätzlichen Duldungsflächen durch Vertragsnaturschutzangebote im Grünland und auf Ackerflächen in einem Umfang von insgesamt mehr als 12.000 ha**

Durch fortlaufend ausgeweitete Vertragsnaturschutzangebote im Grünland (~ 3.700 ha) und auf Ackerflächen (~ 8.400 ha) wurden in einer jährlich überprüften und ggf. angepassten Kulisse zusätzliche Duldungsflächen in einem Umfang von insgesamt mehr als 12.000 ha geschaffen.

Entschädigungen sind gegenüber der Schadensvermeidung nachrangig, aber gleichwohl geboten, um die Aufgabe von Betrieben zu vermeiden. Dazu ist ein einfaches Verfahren zum vollen Ersatz der Gänsefraßschäden vorzusehen. Die Vorschläge des Kieler Umweltministeriums sind zu restriktiv und zu kompliziert. Insbesondere sind keine Vorbedingungen zu stellen, hinsichtlich Gebietskulisse, Vergrämung und bereitzustellender Duldungsflächen, da die Schäden inzwischen nicht nur räumlich begrenzt auftreten, die Vergrämung stattfindet, aber wirkungslos bleibt und das Konzept der Duldungsflächen schon jetzt nicht funktioniert.

Gemäß 8.2.7.3.4.6. LPLR bezieht sich die Förderfähigkeit auf Flächen, die sich in privatem oder kirchlichem Eigentum befinden und in Schleswig-Holstein liegen. In besonders gelagerten Fällen können auch Flächen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z. B. Stiftung Naturschutz) berücksichtigt werden; dies betrifft die Vertragsmuster "Weidewirtschaft", „Halligprogramm“ und "Kleinteiligkeit im Ackerbau".

Aufgrund der im LPLR getroffenen Regelungen sind allerdings Zahlungen für Gänsefraßschäden auf

den landeseigenen Flächen nicht möglich. Die Deiche und Vorlandflächen können bei Vertragsnaturschutzflächen nicht berücksichtigt werden.

### **3.) Bereitstellung von etwa 260 ha Gänsepoolflächen als Futterflächen für von Gänsefraß besonders betroffene Tierhalter**

Entlang der Westküste werden etwa 260 ha sogenannte Gänsepoolflächen als Futterflächen für von Gänsefraß besonders betroffene Tierhalter vorgehalten, wobei die Pächter im Rahmen von alljährlich stattfindenden Treffen bestimmt werden.

Beispiel:

Über den Flächenpool in Süd-Dithmarschen stellt die Ausgleichsagentur der Stiftung Naturschutz rund 100 ha Poolflächen zur Verfügung. Diese Flächen sind zwischen 4 und 20 ha groß und können von 10 Schäfern genutzt werden. Insgesamt sind in Süd-Dithmarschen 12 Schäfer mit einer Deich- und Vorlandfläche von rund 1.068 ha jährlich von Gänsefraß betroffen.

Die Flächenprämie für diese Poolflächen wird von der Stiftung Naturschutz an die Schäfer weitergereicht. Auf Initiative der Schäfer in Dithmarschen haben sie sich darauf geeinigt, einen Teil dieser Flächenprämie an betroffene Schäfer, die keine Poolflächen nutzen können, als Ausgleich zu zahlen.

Die Gänse-Poolflächen können aus unserer Sicht nur als Notfalllösung gesehen werden. Da sie zum einen zusätzliche Kosten für u.a. Kontrollfahrten verursachen und zum anderen können sie nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung gestellt werden.

### **4.) Einrichtung des Gesprächskreises Wildgänse in der Landwirtschaft (GKW)**

Zum Austausch über die Gänseproblematik lädt das Land seit Jahren Vertreter aus Landwirtschaft, Jagd, Naturschutz und Behörden zu Treffen des Gesprächskreises Wildgänse in der Landwirtschaft (GKW) ein. Dieser diene laut MELUND nur zur Anregung aber nicht als das Entscheidungsgremium. Aus unserer Sicht wird die Diskussion oft in einer einseitigen Richtung geführt und nicht wirklich ergebnisoffen, da die Möglichkeiten der Bestandsregulierung nicht ernsthaft in Erwägung gezogen wird.

### **5.) Schaffung der Software „Gänsemelder“ zur Dokumentation der variierenden Muster der Gänseverteilung und der von ihnen verursachten Schäden**

Der vom MELUND angebotene Gänsemelder im Internet für angerichtete Schäden hat den Praxistest nicht bestanden. Die Schadensmeldung wird als umständlich und zeitaufwendig beschrieben. Erschwerend kommt die oftmals mangelhafte Internetgeschwindigkeit in den betroffenen Gebieten hinzu. Eine andere Möglichkeit wird jedoch nicht angeboten.

Es gibt weitere Bausteine im Gänsemanagement wie z.B. jagdliche Maßnahmen, die aber auch nicht ausreichend sind, um die Probleme der Landwirtschaft zu lösen. Daher begrüßen wir den Antrag der Fraktion der FDP Ausweichflächen für Nonnengänse schaffen, als eine neue Ansatzmöglichkeit die Gänseproblematik für die betroffenen Schafhalter sowie Landwirte zu reduzieren.

Das Gänsemanagement in Schleswig-Holstein muss der Situation angepasst werden und realistische Managementmaßnahmen enthalten:

1.) Einführung und Umsetzung eines zielgerichteten, effektiven und anpassungsfähigen Gänsemanagements zur aktiven Eingrenzung der Wildganspopulationen (insbesondere von Graugans und Nonnengans) in Absprache mit den betroffenen Staaten und wie es in internationalen Abkommen vereinbart wurde.

2.) Schaffung von Lösungsansätzen für die Deichschafhalter, da hier Vergrämung oder Regulierungsmaßnahmen nicht angewendet werden können, Ausgleichszahlungen über Vertragsnaturschutz nicht zur Verfügung stehen und auch mögliche Entschädigungszahlungen nicht an die Deichschäfer gezahlt werden sollen. Aus unserer Sicht sollte zu den Lösungsansätzen auch eine Vorlandbeweidung gehören, um so Ausweichflächen zur punktuellen Entlastung zu schaffen. Dies würde auch den Bodenbrütern zu Gute kommen, die durch den starken Aufwuchs durch Fressfeinde bedroht sind.

3.) Erhebliche Ausweitung der Jagdzeiten, da der günstige Erhaltungszustand auch bei der Nonnengans erreicht ist. Weiterhin müssen die Bejagungsmöglichkeiten (insbesondere der Nonnengans) auch dahingehend ausgeweitet werden, dass sie nicht nur zur Vergrämung und Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen, sondern generell zur Bestandsregulierung der Wildgänse praktiziert werden können.

4.) Bestandsaufnahme der Schäden nach Abzug der Gänse durch unabhängige Sachverständige der Landwirtschaftskammer.

5.) Vollständiger Ausgleich der Schäden für die betroffenen Betriebe, auch wenn sie außerhalb der Gebietskulisse bzw. auf landeseigenen Flächen liegen, um Futterzukauf zu ermöglichen.

6.) Regelmäßige, d. h. mindestens jährliche, Veröffentlichung über Umfang und Entwicklung der Wildganspopulationen, insbesondere von Ringelgans, Nonnengans und Graugans.

7.) Erlaubnis Eier abzusammeln bzw. die Gelegeentnahme durch fachkundige Personen, ohne Antragstellung und bürokratische Auflagen.

8.) Wiedereintritt Schleswig-Holsteins in das AEWA-Abkommen bezüglich des Managementplans Graugans und entsprechende Umsetzung desselben. Weiterhin die Mitarbeit und Umsetzung des Managementplans Nonnengans im AEWA-Abkommen.

Der Landesverband hat bereits im März 2022, gemeinsam mit dem Bauernverband SH und dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein, ein gemeinsames Schreiben über neue Vorschläge und Überlegungen in die Diskussion zu den Forderungen im Gänsemanagement an den damaligen Umweltminister Albrecht adressiert. Diese Papier haben wir als Anlage beigefügt.

Die Wildgänse sind ohne Frage ein fester Bestandteil der Biodiversität, verfügen über wichtige, ökologische Funktionen und tragen zu einem Naturerlebnis in Schleswig-Holstein bei. Dies trifft in allen Punkten in besonderer Weise aber auch auf die Schafhaltung zu, die diese Aufgaben das ganze Jahr unabhängig von Zug- und Rastzeiten erfüllen. Außerdem sind die Schafe zusätzlich für den Küstenschutz von entscheidender Bedeutung. Ziel muss es daher sein die Wildgansbestände auf ein landschaftsökologisches und landeskulturell erträgliches Maß zu regulieren, um dem Natur- und Artenschutz, dem Mensch und dem Tier gleichermaßen gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.   
Anlage

An das  
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn Minister Jan Philipp Albrecht  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel

Rendsburg, den 09.03.2022

## **Forderungen im Gänsemanagement**

Sehr geehrter Herr Minister,

der Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter, der Landesjagdverband Schleswig-Holstein und der Bauernverband Schleswig-Holstein möchten gemeinsam anknüpfen an die Vorschläge und Aussagen zum Gänsemanagement vonseiten des Ministerpräsidenten Daniel Günther auf dem letzten Landesbauerntag. Insofern wurde anerkannt, dass die Situation für unsere Landwirte und Tierhalter mittlerweile unerträglich ist und ein existenzbedrohendes Ausmaß angenommen hat, in der man Jäger, Tierhalter und Landwirte nicht im Stich lassen darf, sondern es eines Bestandsmanagement bedarf. Diese Erkenntnis wird angesichts der deutlich angewachsenen und noch weiter zunehmenden Bestände der Nonnengans und Graugans sowie den damit einhergehenden Schäden inzwischen auch in Naturschutzkreisen, von der Landesregierung und den übrigen Parteien des Landtages geteilt.

Die Zusagen von Ministerpräsident Günther zur Steigerung der Gelegeentnahmen, zur Unterstützung bei der Kadaverentsorgung und der Beschleunigung des Antragverfahrens zur Abschussgenehmigung nebst Anpassung der jagdrechtlichen Regelungen zur Erhöhung der Abschusszahlen sind zu begrüßen. Vor allem der letztgenannte Ansatz stellt einen wichtigen Baustein im beabsichtigten Gänsemanagement dar.

Zusätzlich zu diesen Vorschlägen bedarf es nach unserer gemeinsamen Einschätzung jedoch weiterer Bausteine. Daher erlauben wir uns, die nachfolgenden neuen Vorschläge und Überlegungen in die Diskussion einzubringen, die unsere bisherigen Forderungen nach einer vollumfänglichen unbürokratischen Entschädigung, einem tragfähigen Bestandsmanagement für eine im günstigen Erhaltungszustand gesicherte Nonnengans, einem jährlich veröffentlichten Bestandsmonitoring der Gänsearten, Pacht-nachlässen auf Landesflächen (Deichen), Änderungen der Jagd- und Schonzeiten bzw. dem Abbau von bürokratischen Hemmnissen und einer Reaktivierung der Außendeichflächen flankieren:

### **1. Ausgleich**

- 1.1. **Ausgleich auch außerhalb der Gebietskulissen** sowohl im Bereich Vertragsnaturschutz (VNS, z.B. Rastplätze für wandernde Vogelarten) als auch in der beabsichtigten Richtlinie für

Ausgleichszahlungen für Schäden an Sommerungen. Es müssen vollumfängliche Teilnahmemöglichkeiten an beiden Programmen möglich sein, wenn Gänse auf den Flächen vorkommen (innerhalb und außerhalb von Vogelschutz-, Naturschutz- bzw. FFH-Gebieten oder anderen Schutzgebieten). Durch den massiven Populationszuwachs der vergangenen Jahre beschränken sich die Schäden nicht mehr räumlich auf bestimmte Teilgebiete. Fraßschäden durch Nonnengans sind innerhalb bzw. außerhalb der Kulisse gleich, sodass eine Differenzierung aufgrund von Schutzkulissen zu nicht gerechtfertigten Benachteiligungen von Betrieben außerhalb der Kulisse führt. Dies gilt vor allem, weil die geplante Richtlinie für Ausgleichszahlungen eine gutachterliche Erfassung der Schadenshöhe und des Verursachers zwingend für Flächen außerhalb der Kulisse beabsichtigt.

- 1.2. **Es besteht dringender Diskussionsbedarf über die Anpassungen des derzeit bestehenden VNS-Modells „Rastplatz für wandernde Vogelarten“ und den beabsichtigten neuen VNS-Modellen auf Grünland und Ackerland.** Hier muss aus Sicht des Berufsstands die Praktikabilität und eine Honorierung mit Anreizkomponente für die Landwirte im Vordergrund stehen. **Die Ausgleichszahlungen auf Grünland müssen in gleicher Höhe finanzielle Berücksichtigung finden.** Die geringeren Ausgleichszahlungen auf Grünland decken nicht die wirtschaftlichen Schäden auf intensiv wirtschaftenden Grünlandbetrieben, die auf die vollumfängliche Ernte auf ihren Flächen angewiesen sind.
- 1.3. Die beabsichtigte **Zusammenführung der Frühjahrs- und Winterrastkulisse** in nur eine gemeinsame Kulisse führt im zukünftigen VNS-Modell „Winterungen“ zu einer erheblichen **Reduzierung der Ausgleichszahlung** (von 430 €/ha in Frühjahrsrastgebieten auf zukünftig 310 €/ha). Dies führt zu ungerechtfertigten Verschiebungen, da nicht jeder Betrieb betriebswirtschaftlich auf Sommerkulturen umstellen kann oder auf das zukünftige VNS-Modell „Sommerungen“ umstellen wird.
- 1.4. Die **Schadensfeststellung** bei beantragten VNS-Modellen oder weiteren Ausgleichsprogrammen muss **transparent und nachvollziehbar** erfolgen. Die **Ausgleichshöhe** muss den gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden können (Inflation etc.).
- 1.5. Die **Teilnahme an VNS-Naturschutzprogrammen**, die Meldung von Gänsebeständen über den Gänsemelder oder die Beantragung von Abschussgenehmigungen darf **nicht zur Neuweisung von Naturschutzgebieten** führen oder mit einer sonstigen Ausweisung von Flächen mit Restriktionen für die Landbewirtschaftung einhergehen.
- 1.6. Die **bereits im Dezember 2020 versprochenen zusätzlichen Mittel zur Finanzierung des Ausgleichs durch Gänsefraß** müssen nun endlich zur Verfügung gestellt werden. Unsere Landwirte hatten eine Erhöhung der Ausgleichsgelder bzw. eine Ausweitung aufgrund der Ankündigungen für die Jahre 2021 und 2022 erwartet.
- 1.7. **Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse zum Landtagsbeschluss „Festlegung von Duldungs- und Nichtduldungsgebieten für Gänse“.** Vonseiten des MELUND war beabsichtigt, GO-bzw. No-GO-Areas für Gänse einzurichten durch Verzicht auf Herbstumbruch, Winterbegrünung, Zwischenfrucht und Anbau von Kulturen für Gänserastzeiten. Seit dem Beschluss des Landtages zum „Gänsemonitoring und Gänsemanagement in Schleswig-Holstein“ im Juni 2016 ist hierzu bislang noch keine Umsetzung erfolgt. Ein Pilotprojekt auf Fehmarn (2019) war aufgrund zu hoher finanzieller Kosten der vor Ort beteiligten Naturschutzvereinigung nicht verwirklichtbar.
- 1.8. **Schaffung von Lösungsansätzen für die Deichschafhalter**, da hier Vergrämungs- oder Regulierungsmaßnahmen nicht angewendet werden können, Ausgleichszahlungen über Vertragsnaturschutz nicht zur Verfügung stehen und auf landeseigenen Flächen auch mögliche Entschädigungszahlungen nicht an Deichschäfer gezahlt werden können. Die bisherigen Maßnahmen, wie Pachtzuschüsse und das Angebot von Ausgleichsflächen, sind nicht ausreichend, um die wirtschaftlichen Schäden aufzufangen.

## 2. Jagd

- 2.1. Antragverfahren zur Abschussgenehmigung beschleunigen und Anpassung jagdrechtlicher Regelungen. Die Zustimmung einer Abschussgenehmigung ist nur aus triftigen Gründen zu verweigern. Wie auf dem Landesbauerntag angekündigt, muss dieser Punkt dringend umgesetzt werden. Darunter ist ebenfalls die Ausnutzung und Erweiterung hinsichtlich der Auslegung des bestehenden Rechtsrahmens zu verstehen. Zur Förderung der Akzeptanz muss die Landesregierung gemeinsam mit der Verwaltung Wege eröffnen, um durch substantielle Anpassungen den Willen an einem wirksamen Management gegenüber den Flächeneigentümern und -nutzern zu verdeutlichen. **Alternativ sollten Vergrämungsabschüsse ohne Antragsstellung landesweit** vorgenommen werden dürfen. Die erlegten Tierzahlen sind den Unteren Jagdbehörden zu übermitteln. Erst bei Erreichung einer vorher festgelegten Anzahl an erlegten Nonnengänsen bzw. Graugänsen (z.B. entsprechend des jährlichen Bestandszuwachses), kann eine Kontrolle der Abschüsse durch Genehmigung gerechtfertigt sein.
- 2.2. **Aufhebung der beschränkenden Kulisse Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg für Nonnengänse in der Jagdzeiten-/Schonzeiten-Verordnung.** Eine Vergrämung und Schadensabwehr muss landesweit bei Betroffenheit durch Nonnengänse zulässig sein. Die bisherige Regelung wird der aktuellen Situation nicht mehr gerecht. Wichtiger Punkt ist hierbei, dass zukünftig von dem **Nachweis von erheblichen Schäden auf Grünlandkulturen abgesehen werden muss**, zumal nicht nachvollziehbar ist, mit welcher Begründung diese unnötig bürokratische Pflicht aufrechterhalten wird.
- 2.3. **Landesspezifische Jagdzeiten einheitlich auf den letztmöglichen Termin (31.03.) eines Jahres ausweiten.** Auch nach diesem Zeitpunkt müssen durch eine praktikable Handhabung der Ausnahmeanträge Abschüsse ermöglicht werden. Die geforderte Ausweitung der Bejagung der Nonnengans ist mit der Erhaltung der Bestände vereinbar, da die Gänse in ihrem Bestand als gesichert gelten. Hinsichtlich des Wiesenbrüterschutzes sollte dieser nur insoweit zu berücksichtigen sein, wie auf den Flächen brütende Bestände tatsächlich erfasst wurden.
- 2.4. Förderung von angepasster Jagdausstattung (Schallschutz, Gänsejagd-Equipment) und organisierten Lock- und Gemeinschaftsjagden auf Acker und Grünland, aber auch an Ruhegewässern.
- 2.5. Ausnahmemöglichkeiten für den Fallenfang und Netzfang nach Jagdrecht schaffen.
- 2.6. Populationslenkungsmaßnahmen mit entsprechendem finanziellem Ausgleich (z. B. Eiersammeln, Gemeinschaftsjagd). Das Eier absammeln muss verstärkt an benannte Personen (z.B. Landwirte), die nicht Jagdausübungsberechtigte sind, delegiert werden, um einen nachhaltigen Effekt zu erreichen.

## 3. Landesweite ergänzende Management-Maßnahmen

- 3.1. Stärkung der Verbindung und des Austausches bzw. der Zusammenarbeit der verschiedenen Abteilungen im MELUND und den weiteren mit der interdisziplinären Problematik befassten Ministerien und Behörden.
- 3.2. Unbürokratische Investitions- bzw. Projektförderung zur Erprobung innovativer nicht-letaler Methoden, z.B. Vergrämung mit BirdAlert zur Schonung der Wiesenbrüter.
- 3.3. Benennung und Auflösung von Zielkonflikten zwischen Gänsemanagement und Erhaltungszielen für geschützte Arten und Lebensräume (besonders auf Grünland).
- 3.4. Entwicklung und Etablierung von Vermarktung- und Verwertungswegen für eine nachhaltige Nutzung der erlegten Gänse. Die Übernahme von Entsorgungskosten der Kadaver ist diesbezüglich nicht ausreichend. Insofern ist an eine Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Jägern, Landfrauen und weiteren Akteuren des ländlichen Raumes zu denken, bspw. um eine Kampagne zur nachhaltigen/regionalen Verwertung zu unterstützen, bei der auch eine Unterstützung für die aufwendige Verarbeitung wie beispielsweise das Rupfen Berücksichtigung findet.

- 3.5. **Unterstützung bei Flurneuordnungen**, um Gänseflächen zusammenzulegen und eine „gänsegerechte Nutzung“ zu ermöglichen, wenn dies von den betroffenen Landwirten unterstützt wird.
  - 3.6. **Naturschutzflächen müssen ebenfalls gänsegerecht bewirtschaftet werden (Aufwertung der Landesflächen)**. Damit kann auch das Erfordernis eines wiederholten Umbrechens der Grünlandnarbe zur Einsaat von Futtergräsern oder die Getreide-Einsaat als Nahrungsangebot für Gänse verbunden sein.
  - 3.7. **Wieder-in-Bewirtschaftungsnahme zusätzlicher Deichvorländereien** durch Beweidung mit Schafen und Steigerung über die bereits so bewirtschafteten knapp 6.000 ha.
  - 3.8. **Aufnahme der Gänse in Anlage 1 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung (ÖkokontoVO) zur Anrechnung einer Maßnahme „Zuschlag Gänse“**. Der Anrechnungsfaktor müsste für 1 ha Ackerfläche/Acker-Grünland 1,5 betragen und für 1 ha Dauergrünland 1,0. Für eine gänsegerechte Entwicklung der gesamten Ökokontofläche könnte ein Zuschlag von 70-90 % gewährt werden, mit der Option zusätzliche Zuschläge (Biotop, Artenschutz, Lage) hinzu zu erhalten. Eine landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen muss zwingend weiterhin ermöglicht werden, um die Attraktivität für Gänse als Futterflächen zu erhalten. Hierzu muss die jährliche Ausgleichszahlung im Ökokonto eingeführt werden.
  - 3.9. **Pflugregelung auf Grünland**: Es sind zwingend Ausnahmen zur bodenwendenden Narbenerneuerung auf Grünland für Flächen zu schaffen, die bei nachweislich mehrjährig aufeinanderfolgendem Gänsefraß nicht mehr den erwarteten Ertrag oder die benötigte Futterqualität erbringen. Eine Narbenerneuerung/Wiederansaat nach Umbruch mittels Pflugs muss auf gänsefraßgeschädigten Dauergrünlandflächen auch früher als alle fünf Jahre erlaubt sein.
4. **Stärkung der europäischen Zusammenarbeit**
- 4.1. **Wir bekräftigen erneut unsere Forderung zur Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der EU, insbesondere mit den Nachbarländern Niederlande und Dänemark zum Gänsemanagement im Rahmen von AEWA**. Hierzu gehört in diesem Zusammenhang zugleich die Kooperationen bzw. der Austausch auch mit Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

**Werner Schwarz**  
Präsident des Bauernverbandes  
Schleswig-Holstein

**Wolfgang Heins**  
Präsident des Landesjagdverbandes  
Schleswig-Holstein

**Karl-Henning Hinz**  
Vorsitzender des Landesverbandes  
Schleswig-Holsteinischer Schaf-  
und Ziegenzüchter